

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1947 PLAN-ARCHIV

Sitzung vom 22. Mai 1947.

B.N.P. (B1/2)

Dübendorf

Nr. 34

1725. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 2. Mai 1947 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Januar 1947 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Birchlenstraße III. Klasse zwischen Züricherstraße I. Klasse Nr. 2 und Neugutstraße III. Klasse in Dübendorf. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 31. Januar 1947 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 4. März 1947 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die Birchlenstraße III. Klasse ist im Bebauungsplan der Gemeinde Dübendorf als Verbindung zwischen der Züricherstraße I. Klasse Nr. 2 (Schwamendingen-Dübendorf) und der Neugutstraße III. Klasse vorgesehen. Sie liegt in der nord-westlichen Bauzone der Gemeinde. Ihr heutiger baulicher Zustand weist den Charakter eines verbesserten Feldweges auf; sie soll jedoch in absehbarer Zeit mit einer Fahrbahnbreite von 6 m ausgebaut werden, wobei die vorhandenen Kurven eine bessere Linienführung erhalten werden.

Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien erwies sich als notwendig, weil an der Birchlenstraße bereits verschiedene Neubauten erstellt wurden und weitere in nächster Zeit zu erwarten sind. Auf der Teilstrecke von der Züricherstraße bis zur Liegenschaft Kat.-Nr. 4269 beträgt der Baulinienabstand 25,5 m. Diese Breite ergibt sich aus dem Umstande, daß der Gockhauserbach direkt neben der Birchlenstraße liegt. Die Vorgartengebiete betragen auf dieser Teilstrecke 6 und 8,5 m. Auf der ganzen übrigen Länge der fraglichen Straße ist ein normaler Baulinienabstand von 18 m angenommen, der symmetrisch zur projektierten Straßenachse verteilt ist; dabei ergeben sich beidseitige Vorgärten von je 6 m Breite. Bei den Einmündungen der verschiedenen Feldwege sind Lücken in den Baulinien offengelassen, die es gestatten, je nach Bedarf später die Baulinienecken auszubilden. Ebenso wurde die nördliche Baulinie bei der Abzweigung der Birchlenstraße von der Neugutstraße zur Wahrung der Verkehrsübersicht auf genügende Distanz ausgespart.

Die Niveaulinie paßt sich der bestehenden Straßenhöhe an und gibt zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Dübendorf vom 28. Januar 1947 betreffend Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Birchlenstraße III. Klasse, zwischen Züricherstraße I. Klasse Nr. 2 und Neugutstraße III. Klasse, in Dübendorf, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, vorstehende Genehmigung bekanntzumachen.



